

Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen

Besteller: AIRTEC-BRAIDS GmbH Monschauer Str. 44 41068 Mönchengladbach	Auftragnehmer:
--	-----------------------

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH und dem Auftragnehmer, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Insbesondere werden mit der Qualitätssicherungsvereinbarung spezielle Anforderungen des Produktionsprozesses und des Produkt-Freigabeverfahrens festgelegt.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt grundsätzlich für alle Produkte, die der Auftragnehmer aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung von der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH erhält und unter der Berücksichtigung der bekannten Allgemeinen Auftragsbedingungen (zu finden unter www.airtec-braids.de) annimmt.

(2) Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (beispielsweise Beschreibung, Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Der Auftragnehmer prüft jeweils unverzüglich, ob eine von der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Auftragnehmer, dass dies der Fall ist, verständigt er die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH unverzüglich schriftlich.

§2 Qualitätssicherung

(1) Der Auftragnehmer unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das sicherstellt, dass alle Anforderungen gemäß Bestellungen, Einkaufsbedingungen, Zeichnungen und Spezifikationen erfüllt werden. Der Auftragnehmer sorgt für ein ausreichend qualifiziertes Personal. Der Auftragnehmer wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind. Falls dies nicht der Fall ist, verständigt er die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH unverzüglich schriftlich. Der Auftragnehmer gewährleistet, sofern nicht anders angegeben, die Anwendung der jeweiligen Normen in der letzten gültigen Ausgabe.

(2) Bezieht der Auftragnehmer für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern und ggf. alle erforderlichen Angaben in den Beschaffungsdokumente weiterleiten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle qualitätsrelevanten Aufzeichnungen unbefristet aufzubewahren und auf Verlangen der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH vorzulegen. Sofern der Auftragnehmer diese Aufzeichnungen nicht unbefristet aufbewahren kann sind diese vor Vernichtung an die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH auszuhändigen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Qualität kontinuierlich und regelmäßig zu überwachen und bei Abweichungen umgehend die notwendigen Korrekturen einzuleiten.

§3 Nachweis- und Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ermöglicht es der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH in angemessenen Zeitabständen, sich von der Durchführung der in §2 genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Auftragnehmer wird der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH, deren Kunden und den regelsetzenden Behörden zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

(2) Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder

Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Auftragnehmer der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH so rechtzeitig benachrichtigen, dass diese prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

(3) Werden Qualitätsmängel festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH über die festgestellten Mängel, über die geplanten Abstellmaßnahmen und über mögliche Terminverzögerungen unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat sofort nach bekannt werden die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH über vor oder auch nach der Auslieferung festgestellte Fehler zu Informieren.

(4) Der Auftragnehmer informiert die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH über jede wesentliche Untervergabe.

§4 Eingangsprüfungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm von der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH zur Bearbeitung übergebene Teile nach Eingang darauf zu prüfen, ob sie in der vereinbarten Menge, dem vereinbarten Typ und der vereinbarten Qualität entsprechen, dass die Produkte ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und ob Transportschäden oder erkennbare Mängel festgestellt werden.

§5 Vertraulichkeit

(1) Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung stehen, nur für Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und gegenüber Dritten vertraulich behandeln.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die ihm danach von einem zur Weitergabe berechtigtem Dritten übermittelt werden.

§6 Prüfzeugnisse

Für jede gelieferte Ware wird mindestens eine Hersteller-Werksbescheinigung nach EN 10204-2.1 gefordert.

§7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist unbefristet und hat Gültigkeit für jede Bestellung der Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH. Eine Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§8 Beanstandungen

Bei festgestellten Beanstandungen am gelieferten Produkt, wird der Auftragnehmer über einen Qualitätsabweichungsbericht informiert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich die Firma AIRTEC-BRAIDS GmbH über Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandungen und deren Umsetzung schriftlich zu informieren.

§9 Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum

Name, Unterschrift AIRTEC-BRAIDS GmbH

Der Auftragnehmer bestätigt mit dieser Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung der oben stehenden Vereinbarungen.

Ort, Datum

Name, Unterschrift Auftragnehmer